

4/1

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 47

Hat der Verfolgte im Ausland unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt, so steht ihm eine Entschädigung nach § 47 BEG grundsätzlich nur zu, wenn hinsichtlich dieser Freiheitsbeschränkung die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG vorliegen.

BGH, Urt. v. 24. Februar 1960 - IV ZR 224/59 - OLG Bremen
IG Bremen

IV ZR 224/59

Verkündet
am 24. Februar 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rentners Franz P [REDACTED] in B [REDACTED], M [REDACTED] -
[REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

die Freie Hansestadt B r e m e n ,

vertreten durch den Senator für Arbeit in Bremen,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1960 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Entschädigungs-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in
Bremen vom 27. Mai 1959 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

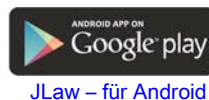
Tatbestand:

Der Kläger war vor der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus Mitglied der KPD und Ortsgruppenleiter der Ortsgruppe Bremen im Einheitsverband der Seeleute, Hafenarbeiter und Binnenschiffer Deutschlands, einer Organisation der KPD. Im Sommer 1933 flüchtete er nach Antwerpen, wo er mit anderen Gesinnungsfreunden eine Auslandsabteilung dieses Verbandes ins Leben rief und für sie arbeitete. Seine Aufgabe bestand unter anderem darin, deutsche Seeleute auf den in Antwerpen liegenden Schiffen für die Zwecke des Verbandes zu gewinnen. Im Herbst 1933 fuhr er im Auftrage des Verbandes nach Norwegen, wo er sich nach seiner Behauptung zunächst in Oslo und später in Bergen aufgehalten hat. Im Winter 1933/34 will er von Bergen zu Fuß über die Grenze nach Schweden eingewandert und in Stockholm, später auch in Dänemark tätig gewesen sein, bis er im Dezember 1936 wieder nach Antwerpen zurückgekehrt sei. Er behauptet, daß er sich in den nordischen Ländern ohne polizeiliche Genehmigung aufgehalten und von der unregelmäßigen und unzulänglichen Unterstützung seiner Gesinnungsfreunde, an die er verwiesen worden sei, gelebt habe. Er habe zwar bei diesen Mitgliedern ein behelfsmäßiges Obdach gefunden, sich aber, da diese Freunde meist selbst nichts gehabt hätten, anderweit Verpflegung verschaffen müssen und diese in erster Linie an Bord der Schiffe, die er bei seiner Tätigkeit aufgesucht habe, erhalten. So habe er teils gut, teils schlecht gelebt. Nachdem er sich Anfang 1935 in Kopenhagen mit dem Leiter der dortigen Organisation überworfen gehabt habe, habe er sich besonders elend durchschlagen müssen.

Mit der Begründung, daß er unter diesen menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt habe, hat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

der Kläger Entschädigung wegen Freiheitsbeschränkung nach § 47 BEG verlangt. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag durch den Bescheid vom 6. Februar 1958 zurückgewiesen. Das Landgericht hat durch das Urteil vom 28. November 1958 die Beklagte verurteilt, an den Kläger als Entschädigung für Freiheitsbeschränkung den Betrag von 2.700 DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Das Landgericht sieht für erwiesen an, daß der Kläger in der Zeit vom 11. September 1933 bis zum Dezember 1936 unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt habe. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht durch das Urteil vom 27. Mai 1959 die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Freiheitsbeschränkung mit der Begründung geltend, daß er während seiner auf Gründen politischer Gegnerschaft beruhenden Emigration im Ausland unter menschenunwürdigen Bedingungen illegal gelebt habe. Er stützt seinen Entschädigungsanspruch auf § 47 BEG. Danach hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung, wenn er in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 den Judenstern getragen oder unter menschenun-

würdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hat. Diesen Schadenstatbestand sieht das Gesetz als Freiheitsbeschränkung an.

2. Das Berufungsgericht hält den Anspruch für unbegründet. Es ist der Auffassung, daß in den Fällen, in denen ein Leben in der Illegalität im Ausland außerhalb des Machtbereichs der nationalsozialistischen Gewalthaber die Grundlage des Entschädigungsanspruchs sein solle, eine Entschädigung wegen Freiheitsbeschränkung nur verlangt werden könne, wenn die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG gegeben seien. Aus der Entstehungsgeschichte des § 47 BEG folgert das Berufungsgericht einerseits, daß auch das Ausweichen in die Illegalität vor Maßnahmen ausländischer Staaten unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG einen Anspruch auf Entschädigung auslösen könne, wenn der Verfolgte unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt habe; andererseits seien aber die Voraussetzungen des illegalen Lebens im Sinne der gesetzlichen Vorschrift nicht erfüllt, wenn der Verfolgte untertauche, um sich Maßnahmen eines ausländischen Staates zu entziehen, die nicht den Charakter von Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG hätten. So liege der Fall hier. Sicher habe der Kläger während seines Aufenthalts in Norwegen, Schweden und Dänemark in den Jahren von 1933 bis 1936 keine nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten gehabt. Ihm hätten aber auch in seiner Eigenschaft als Emigrant keine rechtsstaatsfeindlichen Maßnahmen seitens der ausländischen Regierungen gedroht. Daß er sich vor den Behörden verborgen gehalten habe, habe darauf beruht, daß er weder eine Einreise- noch eine Aufenthaltsgenehmigung besessen habe. Er habe auch gewußt, daß er eine solche Genehmigung, wenn er sie nachgesucht hätte,

nicht erhalten haben würde. Er habe also durch sein Untertauchen vor der Umwelt verhindern wollen, daß sein genehmigungsloser Aufenthalt bekanntgeworden und gegen ihn Maßnahmen wegen Verletzung der Einreisevorschriften und Meldepflichten ergriffen worden seien. Diese ihm drohenden Maßnahmen hätten nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen widersprochen. Denn unbestritten habe jeder Staat das Recht, die Einreise fremder Staatsangehöriger in sein Gebiet zu überwachen und gegebenenfalls zu verhindern. Dafür, daß dem Kläger wegen seiner ungenehmigten Einreise seitens der ausländischen Regierung Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des BEG gedroht hätten, fehle es an jedem vernünftigen Anhaltspunkt.

3. Diese Rechtsauffassung des Berufungsgerichts wird von der Revision zu Unrecht angegriffen.

Schon die systematische Stellung des § 47 BEG in dem "Schaden an Freiheit" überschriebenen Dritten Teil des Zweiten Abschnitts des Gesetzes legt die Annahme nahe, daß ein Leben in der Illegalität im Ausland nur dann zur Entschädigung berechtigt, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG vorliegen. Denn das Leben in der Illegalität war im BÉrgG in § 16 Abs. 4 in der Weise geregelt, daß es der Freiheitsentziehung gleichgeachtet wurde, wenn der Verfolgte im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt hatte. Wenn auch in der Neufassung des BEG die Freiheitsbeschränkung in § 47 selbständig geregelt ist, so muß doch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entnommen werden, daß ein Leben in der Illegalität im Ausland ebenso wie die Freiheits-

entziehung im Ausland nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG zur Entschädigung berechtigt. Denn die Freiheitsbeschränkung ist eine minderschwere Art der Freiheitsentziehung. Wenn das Gesetz in dem schwereren Fall den Schaden an Freiheit in den Fällen, in denen ein ausländischer Staat die Freiheit entzogen hat, nur entschädigt, wenn die besonderen Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG vorliegen, so ist es gerechtfertigt, auch die Freiheitsbeschränkung nur dann zu entschädigen, wenn auch hier die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen dieser Bestimmung des § 43 BEG vorliegen. Es würde dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung sachlich gleichliegender Fälle widersprechen, wenn eine im Ausland erlittene Haft nur dann entschädigt wird, wenn der ausländische Staat die Freiheit unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG entzogen hat, ein Entschädigungsanspruch wegen illegalen Lebens aber schon dann gewährt wird, wenn zwischen der Verfolgung und dem illegalen Leben im Ausland ein adäquater Kausalzusammenhang besteht.

4. Dem Kläger steht daher, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, ein Entschädigungsanspruch wegen illegalen Lebens im Ausland nur zu, wenn die behördlichen Maßnahmen des ausländischen Staates, denen der Verfolgte durch ein Untertauchen in die Illegalität entgehen wollte, eine Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze bedeuten. Eine Mißachtung dieser Grundsätze liegt im Bereich des Entschädigungsgesetzes immer dann vor, wenn die behördlichen Maßnahmen auf den Verfolgungsgründen des § 1 BEG beruhen. Ebenso ist eine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze dann anzunehmen, wenn die fraglichen Maßnahmen die Grund-

regeln der freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung verletzen. Ein solcher Fall ist zum Beispiel gegeben, wenn der ausländische Staat den Emigranten aus Gründen der Rasse an die nationalsozialistischen Machthaber auszuliefern drohte und der Verfolgte deshalb untertauchte. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Der Kläger ist nicht deshalb in die Illegalität gegangen, weil er befürchten mußte, aus den Verfolgungsgründen des BEG der nationalsozialistischen deutschen Regierung ausgeliefert zu werden, sondern deshalb, weil er ohne Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung in das Gebiet der nordischen Staaten gekommen war und verhindern wollte, daß gegen ihn wegen der Verletzung der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen dieser Staaten Maßnahmen ergriffen wurden.

Ob diese Erwägungen die Gewährung einer Entscheidung nach § 47 BEG auch dann ausschließen, wenn der Verfolgte befürchten mußte, wegen Verletzung der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen des ausländischen Staates, in dessen Gebiet er Zuflucht genommen hatte, von diesem wieder nach Deutschland abgeschoben zu werden, und so den NS-Machthabern in die Hände zu fallen, und wenn er wegen dieser Befürchtung im Ausland unter menschenunwürdigen Bedingungen illegal gelebt hat, kann hier unerörtert bleiben. Dafür, daß dem Kläger in Antwerpen, wo er sich zunächst aufhielt, eine solche Gefahr gedroht habe, bietet der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt keinen Anhalt. Der Kläger hatte sich dort bei der Fremdenpolizei gemeldet und auch eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung erhalten. Wenn er sich dann von Antwerpen illegal in die nordischen Länder begab, so tat er das nicht, um der Gefahr einer nationalsozialistischen Verfolgung - der er durch eine Auslieferung hätte

ausgesetzt werden können - auszuweichen, sondern weil er von der Flüchtlingsstelle der "Roten Hilfe" in Antwerpen den Auftrag erhalten hatte, nach Norwegen zu gehen und dort für die Ziele dieser Organisation zu werben. Seine illegale Einwanderung in die skandinavischen Länder und sein etwa dort von ihm unter menschenunwürdigen Bedingungen geführtes Leben in der Illegalität beruht also auf seinem eigenen nicht verfolgungsbedingten Entschluß.

Nach allem ist die Revision mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Raske Wüstenberg BR Wilden ist erkrankt, Dr. Loewenheim
BR Dr. Graf ist beur-
laubt. Beide sind da-
her verhindert zu un-
terschreiben

Raske